

Rechnungen richtig erstellen und Vorsteuerabzug sichern

Bestandteile einer ordnungsgemäßen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung

- Vollständiger Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistung
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung nach einzelnen Steuersätzen aufgeschlüsselt
- Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
- Anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung
- Erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers und die des Leistungsempfängers bei Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie bei Ausführung einer sonstigen Leistung im Inland an einen Unternehmer für sein Unternehmen, wenn der Leistungsempfänger die Steuer schuldet sowie Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Bei Zahlung vor Erbringung der Leistung der Zeitpunkt der Vorauszahlung
- Minderung des Entgelts, sofern nicht bereits im Entgelt berücksichtigt (z. B. Bonus-Vereinbarungen)
- Bei Lieferungen/Handwerkerleistungen an Privathaushalte oder Unternehmer in deren nicht unternehmerischen Bereich einen Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen

Kleinbetragsrechnungen

Vereinfachungen sind bei sog. Kleinbetragsrechnungen möglich, **deren Gesamtbetrag 250,00 € (bis 31.12.2016 Gesamtbetrag 150,00) € nicht übersteigt**. Bei ihnen genügen folgende Angaben:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Bezeichnung der erbrachten Leistung
- das Entgelt und der Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie
- der Steuersatz bzw. bei einer Steuerbefreiung der Hinweis auf die Steuerbefreiung, z. B. „umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG“

Diese Vereinfachungen gelten aber nicht bei Versandhandelslieferungen innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebiets, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers